

HAUPTSATZUNG der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995

(zuletzt geändert durch 24. Änderungssatzung vom 02.10.2019)

öffentlich bekannt gemacht: 10.10.2019

gültig seit: 11.10.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften (Ortsteile)
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 entfällt
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die
Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister
- § 16 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die
Fachbereichsleitungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Detmold am 30.11.1995 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

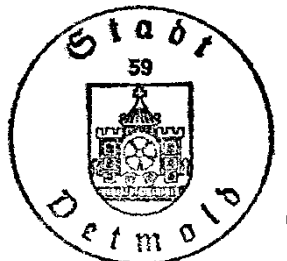
Die Stadt Detmold ist eine Gebietskörperschaft. Sie erstreckt sich auf das im Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 02. Dezember 1969 (GV NW 1969 S. 799) im § 2 festgelegte Gebiet.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1955 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Siegels verliehen worden. Die Wappenbeschreibung lautet: "In Rot eine weiße Stadtbefestigung; über einer zinnengekrönten Mauer, die an den Enden mit zwei freistehenden Kreuzen und vor den mittleren Zinnenöffnungen mit zwei Lippischen Rosen (rot mit gelben Butzen) auf Schilden versehen ist, öffnet sich zwischen zwei dreigeschossigen Zinntürmen ein Torbogen, der eine Lippische Rose (rot mit gelben Butzen) auf weißem Grund einschließt. Über dem Torbogen ein Mittelurm mit spitzem Dach, das auf der Spitze ein Kreuz, an den beiden Dachenden je eine Kugel trägt."

Die Form des Wappenschildes ist beliebig zu wählen, das Wappen kann mit oder ohne Krone dargestellt werden.

- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß. Sie wurden (rot oben, weiß unten) entsprechend der roten Rose im silbernen Felde des Wappens vom Magistrat im Jahre 1916 festgelegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in der Form dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm.
(Abdruck des Dienstsiegels)



§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften (Ortsteile)

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

Barkhausen	Heiligenkirchen	Niewald
Bentrop	Hiddesen	Oberschönhagen
Berlebeck	Hornoldendorf	Oettern-Bremke
Brokhausen	Jerxen-Orbke	Pivitsheide V.H
Detmold-Nord	Klüt	Pivitsheide V.L
Detmold-Süd	Loßbruch	Remmighausen
Diestelbruch	Mosebeck	Schönemark
Hakedahl	Niederschönhagen	Spork-Eichholz
Heidenoldendorf	Nienhagen	Vahlhausen

- (2) Für jeden Ortsteil wählt der Rat eine Ortsbürgermeisterin oder einen Ortsbürgermeister. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates unter Berücksichtigung des letzten Kommunalwahlergebnisses in den Ortsteilen. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sollen in dem Ortsteil, für den sie bestellt wurden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister haben die Belange ihres Ortsteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Falls die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nicht Ratsmitglieder sind, dürfen sie an den Sitzungen des Rates weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; sie haben jedoch das Recht, dort gehört zu werden, sofern eine Angelegenheit behandelt wird, die nur ihren Ortsteil betrifft.

An Ausschusssitzungen mit Ausnahme Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss können sie mit beratender Stimme teilnehmen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die ihren Ortsteil betreffen.

- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durch.

- (5) Zur Abgeltung des den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine nach der Einwohnerzahl ihres Ortsteils gestaffelte Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe von § 3 Absatz 2, Satz 2, der Entschädigungsverordnung. Daneben steht den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortsteile mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie arbeitet auf kommunaler Ebene daraufhin, die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um damit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.
- (2) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen insbesondere alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten.

Als frauenrelevant werden solche Angelegenheiten verstanden, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sollen mindestens im Umfang einer Vollzeitstelle fachlich qualifiziert wahrgenommen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister direkt unterstellt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend informiert. Sie ist so frühzeitig zu beteiligen, dass Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung der Verwaltung berücksichtigt werden können.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Stellungnahmen abzugeben, diese an die Fachausschüsse, den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat weiterzuleiten und an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte führt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenspezifischen Problemen in der Kommune durch.

Sie hat das Recht, selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung, die Beschränkung auf die eigene fachliche Zuständigkeit und die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegenüber dem Rat zu beachten.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall, soweit keine Übertragung gem. § 41 Abs. 2 GO NW auf einen Ausschuss erfolgt.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.
Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie bzw. er die Einwohnerinnen und die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede und jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Detmold fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Detmold fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat im jeweiligen Einzelfall einen zuständigen Ausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Ist er selbst nicht zuständig, überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (8) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 entfällt

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Detmold.
 (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsherr oder Ratsfrau.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
 (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben gem. § 59 Abs. 1 und 2 GO wahr.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden zusätzlich auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert:

- a) Der Haupt- und Finanzausschuss ist ermächtigt, in den nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates gehörenden Angelegenheiten zu entscheiden, soweit der Rat nicht Entscheidungsbefugnisse durch diese Hauptsatzung oder durch besondere Beschlüsse auf andere Ausschüsse, auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder im jederzeit widerrufbaren Einvernehmen mit ihr bzw. ihm auf die Fachbereichsleitungen überträgt (§ 62 I GO NW).
 b) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Niederschlagung und den Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt.
 c) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen, Eingruppierungen und Abschlüsse oder Beendigungen von Arbeitsverträgen für Fachbereichsleitungen und die Gleichstellungsbeauftragte.

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Der Rat bildet außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Ausschüsse:

a) Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung, Feuerwehr und Rettungsdienst

Der Ausschuss ist zuständig für die Produktgruppen Bürgerberatung einschließlich des Produktes Rentenversicherungsangelegenheiten, Ordnungsangelegenheiten - mit Ausnahme des Produktes Ausländerangelegenheiten -, der Verkehrsüberwachung sowie für Standesamtsangelegenheiten, Feuerwehr und Rettungsdienst.

b) Ausschuss für Schule und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für die Aufgaben der Stadt als Schulträger, insbesondere Einrichtung, Änderung, Auflösung sowie Unterhaltung und Ausstattung von stadteigenen Schulen, sonstige Aufgaben der Stadt im Schulbereich sowie für Sportangelegenheiten.

c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten

Der Ausschuss ist zuständig für das Produkt Ausländerangelegenheiten sowie für die Produktgruppen Lebensunterhalt, Wohnen, Betreuung/Beratung; ausgenommen ist das Produkt Rentenversicherungsangelegenheiten.

d) Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtplanung, der Bauordnung, der Wohnungsbauförderung, und der Stadtbildpflege.

Ihm wird die abschließende Beschlussbefugnis übertragen für Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie für Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. Baugesetzbuch oder BauGB-Maßnahmengesetz übernehmen.

Hiervon ausgenommen sind die das Verfahren abschließenden Satzungsbeschlüsse sowie Feststellungs- bzw. Änderungsbeschlüsse.

Die verfahrensleitende Entscheidung darüber, ob Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne nach Durchführung der Beteiligung erneut offengelegt oder die Beteiligten erneut angehört werden (§ 3 III BauGB, § 7 III BauGB-MaßnG), wird als Geschäft der laufenden Verwaltung auf die Verwaltung übertragen.

Er nimmt außerdem die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr, ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis für Unterschutzstellungen gemäß § 3 DSchG, und er bereitet insbesondere die Entscheidungen des Rates für Unterschutzstellungen von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG vor.

Erlaubnispflichtige Maßnahmen gemäß § 9 DSchG - mit Ausnahme der Beseitigung oder der Verbringung des Denkmals - und Entscheidungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 27 DSchG werden auf die Verwaltung übertragen.

Vom Rat bestellte sachverständige Bürgerinnen und Bürger gem. § 23 S. 2 Denkmalschutzgesetz können an den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden.

Sachverständige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Für die Berechnung des Verdienstauffalls ist § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung anzuwenden.

e) Ausschuss für Tiefbau und Immobilienmanagement

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Planung, Unterhaltung und des Baus von Kanälen sowie der Kläranlage, der Planung, Unterhaltung und des Baus von Straßen, der Straßenbeleuchtung, der Verkehrsplanung und Verkehrslenkung sowie für sämtliche Immobilienangelegenheiten.

Die Zuständigkeit für Immobilienangelegenheiten gilt nur, soweit den Fachbereichen nicht die Budget- und Fachverantwortung vorbehalten ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung handelt.

f) Ausschuss für städtische Betriebe (Entsorgung, Grünflächen und Friedhöfe)

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Betriebs und der Unterhaltung von Grünflächen und Friedhöfen, sowie der Stadtreinigung mit Abfallentsorgung und der Straßenreinigung mit Winterdienst.

g) Ausschuss für Kultur, Tourismus, Marketing und Bildungseinrichtungen

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur, des Tourismus, des Stadtmarketing, der Adlerwarte, der Städtepartnerschaften und die Bildungseinrichtungen der Stadt sowie für grund-

sätzliche Entscheidungen, die die Stadthalle Detmold GmbH, die Hangar 21 GmbH und die Kurverwaltung Hiddesen betreffen.

- (4) Darüber hinaus können weitere Ausschüsse, Beiräte, Unterausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, ohne dass es der Aufnahme in die Hauptsatzung bedarf.
- (5) Die Ausschüsse beraten und beschließen alle Angelegenheiten, die die jeweils zuständige Verwaltungseinheit betreffen, es sei denn, dass die Aufgaben gesetzlich dem Rat vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
Soweit ein Einspruch nach § 57 Absatz 4 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW gegen einen Beschluss eines Ausschusses eingelegt wurde, hat der Rat die Möglichkeit, durch Beschluss die einem Ausschuss übertragene Entscheidungsbefugnis aufzuheben und selbst darüber zu entscheiden.
- (6) Delegationen gem. Abs. 2 bis 4 gelten nur, soweit die Aufgaben nicht gesetzlich dem Rat oder einem anderen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (7) Die Ausschüsse, einschließlich Haupt- und Finanzausschuss, bestehen grundsätzlich aus 17 Mitgliedern. Der Jugendhilfeausschuss besteht neben den von den Trägern der freien Jugendhilfe Vorgeschlagenen aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (8) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (9) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.
Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidungen vorbehalten.
- (10) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO, ebenso die Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung, des Gleichstellungsbeirates, des Seniorenbeirates und des Beirates für Bürgerbeteiligung für die Teilnahme an den jeweiligen Beiratssitzungen.
Ein gleiches Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen auch stellvertretende Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 48 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag oder bei Überschreitung einer Sitzungsdauer von 6 Stunden erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein weiteres Sitzungsgeld.
Ein Ersatz des Verdienstausfalles erfolgt entsprechend § 11(3).
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder, sowie Mitglieder der Beiräte gemäß § 11 (2) Satz 1 haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle

der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall dürfen Verdienstausschlag- oder Kostenersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- h) Aufwandsentschädigungen als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. stellvertretender Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende bzw. Fraktionsvorsitzender und stellvertretende Fraktionsvorsitzende bzw. stellvertretender Fraktionsvorsitzender dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.
- i) Für von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
 - (4) Für die in leitender Funktion tätigen Beamten/Beamtinnen werden die Ämter gemäß Landesbeamtengesetz NRW §§ 25 a Abs. 8, Nr. 2 und 25 b Abs. 7, Nr. 2 auf Probe bzw. auf Zeit verliehen. Sofern diese Funktionen mit tariflich Beschäftigten besetzt werden, werden die vergleichbaren tariflichen Regelungen angewandt.

§ 13 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Gliederung der Stadtverwaltung in Fachbereiche und die Geschäftsverteilung der Verwaltung regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister durch einen Geschäftsverteilungsplan oder durch Verfügungen.
- (4) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadtverwaltung und trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und § 10 (2) c) dieser Hauptsatzung nicht berührt wird.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine bzw. einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. "Erster Beigeordneter".
- (2) Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister festlegen.

§ 15 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über Niederschlagungen bis zum Betrage von 25.000 € im Einzelfall oder über den Erlass bis zum Betrage von 1.000 € im Einzelfall sowie über Erlasse gemäß § 33 Grundsteuergesetz in unbeschränkter Höhe. Stundungen gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungsbefugnis über die Nichtausübung bestehender Vorkaufsrechte nach § 3 Wohnbaulieferungsgesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Er-

leichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

- (3) Grundstücksan- und -verkäufe sind, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt und der Kaufpreis im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Vorkaufsrechten.
- (4) Die Vergaben von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen
 - a) aufgrund beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung
 - b) bei freihändiger Vergabe bis zum Betrag von 50.000 € gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Entscheidungsbefugnis über die freihändige Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 250.000 € wird auf die Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister übertragen. Diese Befugnis kann durch Verfügung auf die Beigeordneten, die Fachbereichsleitungen sowie die Zentrale Personalleitung delegiert werden.

§ 16 Übertragung von Befugnissen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Zentrale Personalleitung sowie die Fachbereichsleitungen mit den Personalangelegenheiten gemäß § 13 Abs. 5 dieser Hauptsatzung betrauen. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten, welche die Inhaberinnen bzw. Inhaber dieser Funktionen selbst betreffen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Zentrale Personalleitung mit der Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat in allen Verfahren zur Beteiligung beauftragen. Mit Zustimmung des Personalrates können auch Fachbereichsleitungen als sonstige Beauftragte nach § 8 LPVG mit einer Vertretungsbefugnis betraut werden. Näheres dazu regelt eine Dienstanweisung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richten sich, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält, nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-).
- (2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen finden auch bei den nach der Gemeindeordnung NW oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Detmold, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im
„Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden“
vollzogen.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen nur durch Aushang im Aushangkasten unter der Eingangstreppe am Rathaus am Markt vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 30. November 1994 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.